

---

Verkürzung und Aufhebung  
der Sperrzeit

32/04  
92. Erg. Lief. 7/2016 HdO

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften,  
öffentliche Vergnügungsstätten sowie Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen,  
Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes Neuss  
(Sperrzeitverordnung der Stadt Neuss)  
vom 15. April 2016**

Aufgrund der §§ 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und § 3 Abs. 3 – 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 293), wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 15. April 2016 für das Gebiet der Stadt Neuss folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungsstätten sowie Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen wird zu folgenden Anlässen aufgehoben:

1. Silvester in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar,
2. Karneval in den Nächten zwischen Karnevalssamstag und Karnevalsdienstag,
3. in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
4. Nächte die den Ehren- und Krönungsabenden der jeweiligen Schützenfeste folgen,
5. Schützenfest- bzw. Kirmesveranstaltungen in den Nächten, die den jeweiligen Schützen- bzw. Kirmesfesttagen folgen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. April 2016

Reiner Breuer  
Bürgermeister

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist am 1. Mai 2016 in Kraft getreten.

-----